Aus dem Zahnärztlichen Institut der Universität Breslau
Direktor Prof. Dr. Euler

Über die Möglichkeit der Wiederverwendung des Goldes im Munde der Toten

Inaugural-Dissertation
zur Erlagung des Grades eines Dr. der
Zahnheilkunde der Hohen medizinischen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Viktor Scholz aus Breslau
Zahnarzt

1940

Druck: Paul Schwarzer's Buchdruckerei, Strehlen, Ring 30-31

Gedruckt mit Genehmigung
der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau.
Referent: Prof. Dr. Euler.
Dekan: Prof. Dr. Gottron.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

I. Vierjahresplan und zahnärztlicher Goldverbrauch

Der gewaltige Kampf, den das deutsche Volk in unseren Tagen um den Wiederaufbau und die Selbstbehauptung seiner Wirtschaft führen muß, hat Maßnahmen notwendig gemacht, deren Folgen auch für das Gebiet der Zahnheilkunde manche Veränderungen hervorgerufen haben. Die Zuweisung von Gold durch die Devisenstelle wird immer mehr eingeschränkt und damit die Beschaffung von Gold für den technischen Bedarf des zahnärztlichen Berufes immer schwieriger. Es ist bekannt, daß Goldfüllungen, soweit sie aus Feingold hergestellt werden, nicht mehr angefertigt werden können, weil dieses Gold nicht mehr geliefert werden darf. Ebenso dürfen Kronen- und Brückenarbeiten nicht mehr aus 22karätigem, sondern nur noch aus 20karätigem Gold gearbeitet werden; dasselbe gilt für Gußfüllungen.

Unter den Bestrebungen, das für zahnärztliche Zwecke verarbeitete Gold der Wirtschaft und damit gleichzeitig dem zahnärztlichen Beruf zur erneuten Verwendung zuzuführen, sobald es seine Aufgabe im Munde des Trägers erfüllt hat, ist besonders umstritten die Möglichkeit der Wiederverwendung des Goldes im Munde der Toten.

Bereits im Jahre 1925 erschien in der Zahnärztl. Rdsch. ein Aufsatz von W e r k e n t h i n, der sich mit dieser Frage befaßte. Es wurde angenommen, daß etwa für 4 Millionen Reichsmark Gold jährlich der Wirtschaft des Deutschen Reiches verloren ginge; es wurde auch gesagt, daß diese Ziffer viel zu gering angegeben sei. In einer Aussprache in derselben Zeitschrift hieß es, die Summe wäre viel zu hoch angegeben; außerdem wäre es unmöglich, Abhilfe zu schaffen, da die Wiedergewinnung des Goldes im Munde der Toten aus praktischen und ethischen Gründen nicht möglich sei. Nach dieser Zeit hat man von dieser Angelegenheit nichts mehr gehört.

Mit Rücksicht auf den Vierjahresplan dürfte es deshalb wohl angebracht erscheinen, die Frage nach dem Golde im Munde der Toten von neuem zu beleuchten und womöglich Vorschläge zu ihrer Lösung zu machen.

Zu diesem Zweck sei zunächst eine Aufstellung über den „mutmaßlichen" Verbrauch an Gold für den zahnärztlichen Beruf vorausgeschickt, welche von Prof. Dr. G r e v e (Erlangen) in den Zahnärztl. Mitt., Bd. 4, 1937 aufgestellt worden ist. Nach dieser Statistik werden in Deutschland — die Ostmark und der Sudetengau sind dabei nicht mit eingerechnet — 12 000 Zahnärzte und 20 000 Zahntechniker angenommen.

Ein Gramm 20karätiges Gold kostet zur Zeit 2,80 RM. Nimmt man an, daß jede Praxis im Monat 10 Gramm Gold verarbeitet, so entspricht das einem Goldverbrauch im Werte von 336 RM. pro Jahr; bei 15 Gramm im Monat ergibt sich ein Jahresverbrauch von 504 RM., und bei 20 Gramm würde ein Jahresverbrauch von 672 RM. herauskommen. Bei 32 000 Verbrauchern ergibt sich folgendes Bild: Der Jahresverbrauch an Gold für zahnärztliche Arbeiten beträgt demnach bei einem Verbrauch von nur

10 Gramm monatlich	. . . .	10 852 000 RM.
15 „ „	. . . .	16 128 000 „
20 „ „	. . . .	21 704 000 „

In runder Summe ausgedrückt: 11, 16 und 22 Mill. RM. Greift man die mittlere Zahl heraus, die bestimmt nicht über dem Durchschnitt steht, so kann man annehmen, daß der Jahresverbrauch an Gold für zahnärztliche Arbeiten 16 Mill. Reichsmark beträgt. Leider war der Versuch, dieser „mutmaßlichen" Feststellung des zahnärztlichen Goldverbrauches eine möglichst genaue, auf statistischen Unterlagen beruhende gegenüberzustellen, ohne Erfolg, da weder beim Reichsfinanzministerium und Reichswirtschaftsministerium noch bei der „Überwachungsstelle für Edelmetalle" solche vorhanden sind. Als Gründe werden von den genannten Behörden folgende Tatsachen angegeben: „Das von den Zahnbehandlern verarbeitete Gold stamme aus verschiedenen Quellen; in dem Maße, wie die Goldzuteilung gekürzt werde, steige die Notwendigkeit, andere Goldbeschaffungsmöglichkeiten zu erschließen. Das geschehe in der Weise, daß die Zahnbehandler sich um den Erwerb von Alt- und Bruchgold bemühen und sich das notwendige Gold von den Patienten anliefern lassen, um es im Werkvertrag zu verarbeiten. Nach den geltenden Vorschriften sei der Zahnbehandler zwar gehalten, über den Erwerb und Verbleib von Alt- und Bruchgold genaue Aufzeichnungen zu machen, eine statistische Erfassung dieser Mengen aber bisher nicht vorgenommen worden. Über das im Werkvertrag verarbeitete Gold würden besondere Aufschreibungen nicht verlangt; es sei deshalb unmöglich, festzustellen, wieviel Gold auf diese Weise zur Verarbeitung gelange." — Aber selbst wenn die Aufstellung einer genauen Statistik des zahnärztlichen Goldverbrauchs möglich gewesen wäre, so ließe sich doch niemals mit Sicherheit die Menge des Goldes genau errechnen, welche die Toten tatsächlich mit ins Grab nehmen; jeder Versuch wird hier eine Hypothese bleiben.

Was geschieht mit dem von den Zahnbehandlern verarbeiteten Gold?

Sicher ist, daß ein Teil bereits zu Lebzeiten seiner Träger aus dem Munde wieder entfernt wird und so der Wiederverwendung erhalten bleibt; es ist bestimmt nicht zu hoch geschätzt, wenn man annimmt, daß von dem verarbeiteten Gold durch Paradentose, apikale Parodontitis, durch Nichtbestattung von herausnehmbaren partiellen und totalen Prothesen aus Gold und die Auswirkung der Lehre von der fokalen Infektion — in Amerika führte diese eine Zeitlang zu grundsätzlicher Entfernung aller überkronten Zähne und Brücken — mindestens ein Drittel der verbrauchten Goldmenge dem Volksvermögen wieder zurückgewonnen wird.

Der andere Teil wird achtlos mit seinen Trägern begraben, bleibt 30, 60 oder noch mehr Jahre in der Erde und wird dann vielleicht bei der Exhumierung, die zwecks Schaffung neuer Begräbnisstellen vorgenommen wird, „gefunden"; möglicherweise bleibt es auch für immer in der Erde liegen und geht so dem Nationalvermögen vollständig verloren.

Aufgabe vorliegender Arbeit ist es daher, zu untersuchen, ob eine Möglichkeit der Wiederverwendung des Goldes im Munde der Toten gegeben ist.

II. Der Stand der Rechtsfrage

A. Kann der Träger eines goldenen Zahnersatzes bereits bei seinen Lebzeiten verfügen, daß das Gold aus seinem Munde nach dem Tode entfernt wird?

B. Können die Erben das Gold aus dem Munde ihres toten Angehörigen entfernen lassen?

C. Kann der Staat ein allgemein gültiges Gesetz erlassen, wonach das Gold aus dem Munde der Toten zu entfernen sei?

Um die gestellten Fragen beantworten zu können, ist es notwendig, einen kurzen Überblick über die Rechtsnatur des Zahnersatzes am Lebenden und Toten vorauszuschicken, wobei zwischen einem abnehmbaren und nicht abnehmbaren Zahnersatz unterschieden werden muß.

Der abnehmbare Zahnersatz, z. B. ein künstliches Gebiß, das in keine dauernde, feste Verbindung mit dem menschlichen Körper gebracht wird, ist durch Einsetzen in den Mund seines Trägers kein Bestandteil des Körpers geworden, sondern bleibt eine Sache im Sinne des § 90 BGB., was sich aus § 811 Nr. 12 ZPO. ergibt, wodurch die Unpfändbarkeit der künstlichen Gliedmaßen angeordnet wird. Diese Vorschrift wäre unverständlich, wenn nicht der Gesetzgeber diese als Sachen ansähe.

Der nicht abnehmbare Zahnersatz, z. B. Krone oder Brücke, der mit dem menschlichen Körper in eine dauernde und feste Verbindung gebracht worden ist, wird ein Bestandteil des Körpers. Allerdings kennt das BGB. den Bestandteilsbegriff nur an Sachen, und der lebende Körper ist rechtlich nicht als körperliche Sache anzusehen. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß das Gesetz sich einer Regelung der Rechtsverhältnisse am Körper überhaupt enthält. Ein Analogieschluß ist durchaus berechtigt: Was, wenn einer Sache eingefügt, deren Bestandteil sein würde, ist bei Verbindung mit dem lebenden menschlichen Körper dessen Bestandteil geworden und teilt seine Rechtslage, das heißt: Da der Körper des lebenden Menschen rechtlich nicht als eine körperliche Sache gilt, muß dasselbe auch für den nicht abnehmbaren Zahnersatz gelten. So die herrschende Meinung.

Wird der nicht abnehmbare Zahnersatz aus dem Munde seines Trägers entfernt, so wird derselbe durch die Abtrennung zu einer Sache im Sinne des § 90 BGB., die nach der einen Ansicht ohne weiteres in das Eigentum des Trägers übergeht, nach anderer Meinung zunächst zu einer herrenlosen Sache wird, an welcher dem Träger ein bevorzugtes Aneignungsrecht zusteht, welches auch stillschweigend erklärt werden kann.

Am Toten stellt sich die Rechtsnatur des Zahnersatzes folgendermaßen dar: Der abnehmbare Zahnersatz, der zu Lebzeiten des Trägers eine Sache gewesen ist, bleibt auch nach dem Tode eine Sache, die aber jetzt in das Eigentum der Erben übergegangen ist. Der nicht abnehmbare Zahnersatz, der zu Lebzeiten des Trägers ein Bestandteil des Körpers gewesen ist, stellt jetzt einen Bestandteil des Leichnams dar.

Als Ergebnis der Untersuchung über die Rechtsnatur des Zahnersatzes ergibt sich also:

1. Der abnehmbare Zahnersatz
   a) Am Lebenden: Eine Sache im Eingentum des Trägers.
   b) Am Toten: Eine Sache im Eigentum der Erben.
2. Der nicht abnehmbare Zahnersatz
   a) Am Lebenden: Ein Bestandteil des Körpers.
   b) Am Toten: Ein Bestandteil des Leichnams.

A. Kann der Träger eines goldenen Zahnersatzes bereits bei seinen Lebzeiten verfügen, daß das Gold nach seinem Tode aus dem Munde entfernt wird?

Der abnehmbare Zahnersatz scheidet bei dieser Frage aus der Betrachtung aus, da seiner Entfernung weder in rechtlicher Beziehung noch hinsichtlich der praktischen Durchführung Schwierigkeiten im Wege stehen. Im täglichen Leben vollzieht sich dies meistens so, daß der Zahnersatz von den Leichenwäschern entfernt oder selbst von den Verwandten oder dem Leidenden bzw. Sterbenden, der ihn nicht mehr braucht, vor dem Ende abgelegt wird.

Anders dagegen beim nicht abnehmbaren Zahnersatz. Da derselbe rechtlich ein Bestandteil des Körpers, also ein Körperglied geworden ist, kommt die Verfügung über seine Entfernung nach dem Tode der Anordnung der Sektion eines Körpergliedes gleich.

Daß man über den eigenen Leichnam Verfügungen treffen kann, die nur nicht gegen die guten Sitten verstoßen dürfen, wird von der Mehrzahl der juristischen Autoren anerkannt; doch fehlt es auch nicht an Widerspruch. Die Gegner der Gültigkeit solcher Verfügungen gehen davon aus, daß der Leichnam dem Privateigentum und dem Verkehr entzogen sei. Es gäbe kein Eigentum am menschlichen Leichnam, also auch keine rechtsgeschäftlichen Verfügungen über den eigenen Leichnam. Man brauche nicht erst zu fragen, wie es möglich sein soll, daß jemand über ein Recht verfügt, das erst nach seinem Tode entsteht; auch die „guten Sitten“ brauchen nicht bemüht zu werden; die Eigenart des Rechtes am Leichnam schließe Verfügungen zu Lebzeiten über ihn völlig aus.

Das Reichsgericht steht auf einem anderen Standpunkt. In seinem Urteil vom 7. März 1912 (Jur. Wschr. 1912, S. 590) ist ausgeführt, daß jeder Mensch berechtigt sei, über seinen eigenen Körper zu bestimmen — auch von Todes wegen. Einer Verfügung über die eigene künftige Leiche steht demnach nichts im Wege, sei es, daß man den menschlichen Körper mit dem Augenblick des Todes als Sache betrachtet und dem-

gemäß in der Selbstverfügung über die Leiche eine Vorausverfügung über eine künftige Sache erblickt oder daß man die Verfügungsbefugnis aus dem Persönlichkeitsrecht ableitet.

Eine Verfügung des Trägers eines goldenen Zahnersatzes über die Entfernung nach dem Tode ist also rechtlich durchaus zulässig.

B. Können die Erben das Gold aus dem Munde ihres toten Angehörigen entfernen lassen?

Sie könnten es, wenn sie dazu ein Recht hätten; dies wäre der Fall:

1. Wenn der Zahnersatz mit dem Tode seines Trägers eine Sache würde, die in das Eigentum der Erben fällt;
2. wenn der Leichnam eine Sache wäre, die in das Eigentum der Erben fällt, welches Schicksal der Zahnersatz als Bestandteil dieser Sache teilen müßte;
3. wenn die Erben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung dazu berechtigt wären.

Zu 1. Der abnehmbare Zahnersatz, der eine Sache im Sine des § 90 BGB. darstellt, fällt mit dem Tode des Trägers in das Eigentum der Erben und kann infolgedessen aus dem Munde ihres toten Angehörigen entfernt werden. Der nicht abnehmbare Zahnersatz wird dagegen mit dem Tode des Trägers keine Sache im Sinne des § 90 BGB., die in das Eigentum der Erben fällt, sondern bildet einen Bestandteil des Leichnams. Die Erben besitzen also kein Recht, auf Grund dessen sie ihn herausnehmen lassen könnten.

Zu 2. Ferner wäre denkbar, daß die Leiche eine Sache im Sinne des § 90 BGB. darstellt, die in das Eigentum der Erben fällt, welches Schicksal dann der nicht abnehmbare Zahnersatz als Bestandteil dieser Sache teilen würde.

Die Frage, ob der Leichnam des Menschen einen körperlichen Gegenstand im Sinne des § 90 BGB. darstellt, ist in der Rechtslehre von jeher bestritten gewesen. Während sie von der einen Seite bejaht wird, ist sie von den Vertretern der entgegengesetzten Meinung insbesondere aus der Erwägung verneint worden, daß in dem Leichnam noch das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen in gewissem Sinne fortwirke, daß die Leiche gewissermaßen einen Rückstand dieses Persönlichkeitsrechtes bilde. Bedenken gegen die Annahme, dem Leichnam des Menschen die Eigenschaft einer Sache überhaupt zu versagen, könnte schon aus der Erwägung aufgeworfen werden, daß das Strafgesetzbuch im § 168 die Möglichkeit des Gewahrsams mit Rechtsschutz versehen hat. Das Reichsgericht hat zu der Frage der Natur des Leichnams, als einer Sache keine entscheidende Stellung genommen, aber erklärt, daß auf keinen Fall an dem Leichnam eines Menschen mit seinem Tode Eigentum der Angehörigen oder sonstiger Personen entstehe, und als gänzlich abwegig sei insbesondere die in der Rechtslehre vereinzelt vertretene Auffassung abzulehnen, daß die Leiche einen Bestandteil des Vermögens des Ver-

storbenen bilde und deshalb gemäß § 1922 BGB. in das Eigentum der Erben übergehe. Freilich gäbe es dafür im Gesetz keine ausdrückliche Regelung; es habe sich aber gewohnheitsrechtlich auf Grund der Volkssitten und Gebräuche eine Rechtslage herausgebildet, nach welcher der Leichnam des Menschen um seiner Besonderheit willen eine eigentümliche rechtliche Behandlung erfährt, jedenfalls aber an ihm nicht schon durch den Tod ein Eigentumsrecht zur Entstehung gelange. Es würde in der Tat dem Vorkommen und den Gepflogenheiten aller Kulturvölker widersprechen, den Leichnam des Menschen als eigentumsfähige Sache zu behandeln.

Da die Erben kein Eigentumsrecht am Leichnam, folglich auch nicht am nicht abnehmbaren Zahnersatz besitzen, ergibt sich auch kein Recht für sie, welches sie zu seiner Entfernung legitimieren würde.

Zu 3. Eine besondere gesetzliche Bestimmung zur Eliminierung des Goldes im Munde des toten Angehörigen für die Erben gibt es nicht. Zwar hat sich aus religiösen und sittlichen Anschauungen heraus ein gewisses Verfügungsrecht und Bewahrungsrecht der nächsten Familienangehörigen herausgebildet, das — mangels anderweitiger Bestimmung des Erblassers — insbesondere die Befugnis zur Bestimmung von Art und Ort der Bestattung sowie das Recht in sich schließt, Einwirkungen Unbefugter abzuwehren. Diese Befugnisse sind jedoch nicht vermögensrechtlicher Natur, sondern es handelt sich um ein uneigennütziges Recht, dessen Schutzobjekt das Pietätsinteresse ist. Inhalt dieses Rechtes ist einzig und allein eben nur die Befugnis, über den Leichnam zum Zweck seiner angemessenen Bestattung zu verfügen und Einwirkungen Unbefugter von ihm auszuschalten. Damit sind aber auch die Rechte der Erben am Leichnam erschöpft.

Die Frage, ob die Erben ein Recht besitzen, den nicht abnehmbaren Zahnersatz aus dem Munde ihres toten Angehörigen entfernen zu lassen, ist daher zu verneinen.

C. Kann der Staat ein allgemeingültiges Gesetz erlassen, welches die Entfernung des Goldes aus dem Munde der Toten anordnet?

An sich ist diese Frage zu bejahen, da der Staat als oberster Gesetzgeber ohne Zweifel die Macht dazu besitzt. Wie aber würde eine solche Verordnung von der großen Mehrheit des Volkes aufgenommen werden. Wie steht es mit ihrer praktischen Durchführung?

a) Die Frage der Pietät

Die Geschichte zeigt, daß von Anfang an eine gewisse Scheu vor Eingriffen in den menschlichen Leichnam bestanden hat, die nicht allein eine Folge des Pietätsempfindens war, sondern vor allem auch des Glaubens an eine wenigstens teilweise fortbestehende Beziehung der Seele zum Körper und der damit verbundenen Notwendigkeit und vermeintlichen Pflicht, der Seele des Abgeschiedenen Ruhe zu verschaffen durch die Bestattung des unbeerdigten Leichnams, wobei entschieden die Vorstellung bestand, daß die sonst ruhelose Seele schädliche Einflüsse auf die Lebenden ausüben könne. Diese Vorstellungen übten

ihren Einfluß auch auf die Vornahme von Eingriffen an Leichen aus, die man als Ruhestörung empfunden haben mag.

So fand bei den Griechen die Sektion der Leiche nur schwer Eingang und war nur möglich an Leichen, denen das Begräbnis versagt war, also bei Verbrechern und ausgesetzten Kindern. Ebenso scheint bei den Römern eine Leichensektion kaum vorgekommen zu sein. Dies ist, wenn auch unmittelbare Aufzeichnungen darüber fehlen, aus den strengen Strafbestimmungen der sog. sepulcri violatio zu schließen, deren Gegenstand die Leichen sowohl vor wie auch nach ihrer Bestattung waren. Allerdings genossen nur die Leichen von Bürgern die besondere Ehre und den strafrechtlichen Schutz, nicht dagegen die Leichen von Feinden und Verbrechern. Doch verbot bereits das Zwölf-Tafel-Gesetz, daß den Toten irgendwelches Gold mitgegeben würde, „mit Ausnahme des im Munde befindlichen". Cui auro dentes iuncti escunt. Das Verbrechen der sepulcri violatio wurde auch unter den christlichen Kaisern beibehalten und, soweit es den menschlichen Leichnam betraf, auch im Gemeinen Recht. In der christlichen Zeit war vor allem zunächst für die Sektionen von Leichen deshalb kein Raum, weil es der Magie verdächtig machte. Daher galt insbesondere der menschliche Leichnam als ein unantastbares Gut, und die Folge war, daß die Verwendung von Leichen auch zu wissenschaftlichen Zwecken verboten und mit Todesstrafe bedroht war.

Der Widerstand ist im Interesse der Wissenschaft zum erstenmal in Italien überwunden worden. Nachrichten hierüber stammen aus Salerno, wo unter dem weitblickenden Kaiser Friedrich II. auf Antrag des Promedicus von Sicilien Martianus 1238 die ersten Sektionen an Leichen vorgenommen worden sein sollen. Vom 14. Jahrhundert an mehren sich die Leichensektionen, nachdem auch die Päpste ihren anfänglichen Widerstand dagegen aufgegeben hatten; aber erst im 17. Jahrhundert schwand mehr und mehr die Scheu vor der Sektion menschlicher Leichen.

Schon dieser nur ganz kurze Überblick der historischen Entwicklung hat die nicht unerheblichen Schwierigkeiten gezeigt, die teils aus Gründen der Pietät, überwiegend aber aus einer mystischen Scheu und abergläubischen Vorstellungen heraus zu überwinden waren. Heute besteht kein Zweifel mehr an der Notwendigkeit regelmäßiger Leichenöffnungen im Interesse der Wissenschaft. Dabei steht die rein anatomische Sektion durchaus im Vordergrund; anders ist es dagegen schon bei der klinischen Sektion, deren Versuch einer Verallgemeinerung auf starke Ablehnung des Volkes stoßen würde. Genau dasselbe aber wäre der Fall bei einer Anordnung der Entfernung des Goldes im Munde der Toten, da dann jeder Träger eines goldenen Zahnersatzes nach seinem Tode einem Eingriff unterworfen wäre, wobei das wissenschaftliche Interesse hier wegfällt, um ein rein materielles in den Vordergrund treten zu lassen. Dagegen aber steht das Pietätsempfinden der großen Mehrheit des Volkes. Angefangen von den Speisegrabbeigaben der vorgeschichtlichen und teilweise noch geschichtlichen Zeit bis zum Totensonntag bzw. Allerseelen unserer Tage hat sich ein Jahrtausende altes Gewohnheitsrecht erhalten und entsprechend den jeweiligen Kulturanschauungen fortgebildet, ein Gewohnheitsrecht, das der alten religiösen Anschauung entstammt, daß

der Tote niemandem gehöre als den ewigen Mächten, von denen er lebend herkam und die ihn nun wieder allein in Anspruch nehmen. Dieser Glaube und das auf ihm beruhende Pietätsempfinden aber sind ein kulturelles Gut und daher für den Staat ein schutzwürdiges Interesse. Das mit dem Erlaß eines solchen Gesetzes verfolgte Interesse müßte höherwertig sein als das verletzte Interesse der Allgemeinheit. Der Verletzung der an sich berechtigten Pietätsgefühle müßte ein großer Gewinn für die Allgemeinheit gegenüberstehen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die gesetzliche Anordnung der Entfernung des Goldes im Munde der Toten dem Staat unmittelbar mehr Schaden bringen würde als seine Unterlassung. Zugegeben, daß es sich wirklich um Millionen handelt, die mit den Toten in das Grab sinken, also um Werte, die dem Nationalvermögen verlorengehen und deren Verlust man in den Zeiten wirtschaftlicher Not besonders schwer empfindet; allein dann muß man sich erst recht fragen, ob die Verletzung des kulturellen Gutes durch einen Gewinn an materiellen Gütern kompensiert werden kann. Diese Frage muß entschieden verneint werden, weil die materiellen Vorteile, die für den Staat zu erwarten wären, in ihrer Auswirkung auf den einzelnen Verletzten weit zurücktreten hinter der Schwere der Verletzung seines Pietätsempfindens. Mag der Begriff der Pietät auch kein absolut feststehender, sondern zu verschiedenen Zeiten verschieden sein; was man aber darunter versteht, kann sich jedoch niemals nach dem Urteil einzelner richten, sondern immer nur nach der Mehrheit des Volkes. Das „Noli me tangere" der Leiche als Pietätsempfinden der großen Mehrheit des Volkes muß berücksichtigt werden, da es sich um eine religiöse und sittliche Grundanschauung handelt.

b) Die Frage der praktischen Durchführung

Eine Gesetzesbestimmung über die Entfernung des Goldes im Munde der Toten vorausgesetzt, müßte der Arzt, der zugleich Totenbeschauer ist, auf dem Totenschein die Feststellung vermerken, ob der Tote Zahnersatz aus Gold im Munde hat. Ist dies der Fall, so würde die Entfernung vorzunehmen sein. Wie aber stellt sich der Zahnarzt zu dieser Frage? Aus dem Für und Wider der Meinungen seien nur ein paar Beispiele angeführt:

„.... so würde die Entfernung des Goldes in den betreffenden Familien sehr viel Ärgernis und Erregung hervorrufen und wohl kaum im Verhältnis zu den erwachsenden Kosten und materiellen Vorteilen stehen; denn ich glaube nicht, daß auch der begeistertste Anhänger der Idee sich ehrenamtlich zur Verfügung stellen würde." (Könnecke, Zahnärztl. Rdsch. 1925, Nr. 43.)

„.... der Mensch, der nach langen Kämpfen ausgerungen hat, muß, auch wenn er als Toter nur noch Objekt ist, davor verschont bleiben, wegen einiger Gramm Gold irgendwelchen Eingriffen unterworfen zu sein. Wie „zartfühlend" diese Eingriffe ausfallen würden, darüber brauchen wir nicht weiter zu reden. Ob sich außerdem viele Kollegen zu dieser „sympathischen" Tätigkeit bereitfinden würden, steht dahin. Ich wenigstens dachte mir die Tätigkeit des Zahnarztes im Sinne des Arztes, der berufen ist, Kranken zu helfen, nicht aber Goldsucher bei Toten zu sein." (Buff, Z. R. Nr. 43).

„... der springende Punkt bei der ganzen Angelegenheit ist nun aber weder das eine noch das andere. Niemand würde gegen die Entfernung des Goldes etwas einwenden, wenn es so einfach wäre wie die Herausnahme einer Ersatzplatte.... Das ist der springende Punkt: Die anscheinende Gewaltsamkeit der Eliminierung, welche sich mit der Pietät nicht zu vereinbaren scheint, und zwar darum, weil sie aus rein materiellen Gründen geschieht. Wie sieht eine Leichenöffnung, eine Sektion aus? Wie kommt es, daß sich Ärzte nicht nur dieser „unsympathischen" Aufgabe unterziehen, sondern, daß auch Ärzte in den ekelhaftesten Wasserleichen suchen, daß Chemiker aus Leichenteilen Gifte extrahieren und dies pflichtgemäß als eine ihnen zukommende Tätigkeit betrachten, die nicht allein auf das Heilen oder die Versuche zu heilen am Lebenden beschränkt ist? Jeder Arzt ist auch Totenbeschauer und darf sich nicht weigern, die Ursache des Todes zu ermitteln, weil ihm diese Tätigkeit „unsympathisch" ist." (Werkenthin, Z. R. 1925, Nr. 43.)

Die aufgezeigten Gegensätze werden sich wohl nie überbrücken lassen, da ihr letzter Grund eben in weltanschaulichen Fragen zu suchen ist.

Die Prüfung der Frage der Pietät und praktischen Durchführung hat also ergeben, daß einer gesetzlichen Anordnung der Entfernung des Goldes im Munde der Toten zu starke Bedenken entgegenstehen.

III. Die Möglichkeiten einer Lösung

1. Die Entfernung unmittelbar nach dem Tode

Sie ist dann gegeben, wenn der Träger eines goldenen Zahnersatzes bereits bei seinen Lebzeiten eine dahingehende Verfügung getroffen hat und die Erben das Gold aus dem Munde ihres toten Angehörigen gemäß der Verfügung des Toten entfernen lassen. Daß dies vom rechtlichen Gesichtspunkt aus möglich ist, ist bereits dargelegt worden; jedoch ist der praktische Wert dieser Feststellung sehr gering. Wer wird auch eine derartige Verfügung durchführen? Der Staat hat an einem Einzelfall kein Interesse; die Angehörigen des Toten aber werden in der Regel von der Durchführung der Verfügung Abstand nehmen, weil der Tote für sie ein Gegenstand heiliger Scheu ist, den man mit Ehrfurcht betrachtet und behandelt. Eine gesetzliche Handhabe, sie zur Durchführung der Verfügung des Toten zu veranlassen, besteht nicht; es kann den Angehörigen nicht zugemutet werden, daß sie eine Anordnung des Toten erfüllen sollen, die ihr Pietätsgefühl tief verletzen würde. Wie eine solche Rücksichtnahme auf das Pietätsgefühl in unserem Recht verankert ist, zeigen alle Anatomiegesetze und Verordnungen, die z. B. eine Überweisung von Armenleichen nur dann stattfinden lassen, wenn sie nicht von den Angehörigen zum Zwecke der Bestattung herausverlangt werden, und es ist auch bisher kein Fall bekannt, daß Kronen oder Brücken auf Grund eines Auftrages der Erben gemäß einer letztwilligen Verfügung aus dem Munde eines Toten entfernt worden sind.

2. Die Entfernung aus der Asche

Die einfachste Art, das Gold aus dem Munde der Toten zurückzugewinnen, wäre die, wenn alle Leichen verbrannt würden. Dann

könnte aus der Asche das Gold ohne Verletzung der Pietät zurückgewonnen werden. Die Asche ist völlig entpersonifizierter Rückstand. Wenn also eine Form gefunden werden könnte, nach der Einäscherung die Durchsicht auf Gold in würdiger, behördlicher Form durch einwandfreie Personen vornehmen zu lassen, so wäre für diese Fälle ein Weg gefunden. Freilich sind die bisherigen Ergebnisse in dieser Hinsicht nicht gerade ermutigend. Werkenthin berichtet auf Grund einer Anfrage bei einer Krematoriumsverwaltung, daß die Goldzähne bei der Verbrennung der Leiche eine Stunde lang einer Hitze von 1000 Grad Celsius ausgesetzt werden und bisher Goldrückstände nicht gefunden worden seien. Pfaff erklärt, daß ihm auf Verlangen drei Stunden nach der Einäscherung eines entfernten Verwandten drei tadellos erhaltene Goldfüllungen ausgehändigt worden seien (Zahnärztl. Rdsch. 1925, Nr. 43). Eigene Anfragen bei verschiedenen Krematoriumsverwaltungen hatten folgendes Ergebnis: Bei Einäscherung ist Gold in der Asche noch nie gefunden worden. Es schmilzt bei 1063 Grad, die Einäscherung der Leiche erfolgt mit einer Wärme von 800—1200 Grad. Offenbar wird das Gold von der Asche absorbiert oder von ihr umkrustet, so daß seine Auffindung daher sehr schwierig ist.

Inwieweit dieses negative Ergebnis auf die Tatsache zurückzuführen ist, daß sich die einzelnen Krematoriumsverwaltungen mit dieser Frage wenig oder gar nicht beschäftigt haben, kann dahingestellt bleiben; sicher dürfte sein, daß sich Mittel und Wege finden lassen, um das Gold aus der Asche in würdiger Form zu entfernen. Der wirtschaftliche Wert einer solchen Maßnahme ist aber auch in diesem Falle einzuschränken, da sich nicht alle Menschen verbrennen lassen, eine gesetzliche Anordnung wegen der religiösen Überzeugung der einzelnen aber unmöglich ist.

3. Die Entfernung des Goldes bei der Schaffung neuer Grabstätten

Weit schwieriger liegen die Verhältnisse bei der Beerdigung des Leichnams. Es müßten hier zunächst von der Friedhofsverwaltung alle Gräber, in denen Tote mit Golderſatz im Munde ruhen, besonders registriert werden, damit bei einer späteren Wiederbelegung der betreffenden Grabstätten das Gold „gefunden" werden kann. Auf die Umständlichkeit dieses Vorschlages braucht nicht näher eingegangen zu werden. Dazu kommt noch die Ruhefrist der Leiche, für welche die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen maßgebend sind; sie beträgt z. B. für den Regierungsbezirk Breslau 25 Jahre.

4. Verbot von Goldarbeiten im sichtbaren Zahngebiet

Dieser Vorschlag, dem eine mehr prophylaktische Bedeutung zukommt, ist um so leichter durchführbar, als an allen nicht oder kaum sichtbaren Stellen heute mit Weißlegierungen, die nach wissenschaftlichen metallurgischen Grundsätzen hergestellt sind, fast vollkommen dasselbe Ergebnis erreicht werden kann; in manchen Fällen können diese Metalle auch für Arbeiten im Frontbereich ohne Störung der Kosmetik verwendet werden. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Silber-Palladium-Legierungen, die durch geringe Zusätze anderer Elemente eine Ausscheidungshärtung ermöglichen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die ersten derartigen Legierungen noch nicht restlos befriedigten, —

z. B. zeigten sie beträchtliche Verfärbungen —, so kann doch heute gesagt werden, daß durch Erhöhung des Palladiumgehaltes auch Farbresistenz zu erreichen möglich geworden ist, wie auch die Verarbeitung dieser Legierungen jetzt nicht mehr besonders schwierig ist. G. Hauberrisser hat festgestellt, daß die Grenze der Verfärbung bis zu 15% Palladiumgehalt reicht, während die Legierungen, die z. B. 20% Palladium enthalten, unverfärbt bleiben. So haben sich die Silber-Palladium-Legierungen nunmehr zu einem absolut brauchbaren Werkstoff entwickelt der hinsichtlich chemischer Haltbarkeit und mechanischer Widerstandsfähigkeit den bisher gebräuchlichen Goldlegierungen völlig ebenbürtig ist.

Zusammenfassung

Die Untersuchung der in der Literatur gemachten Vorschläge zur Lösung der Frage nach dem Golde im Munde der Toten hat ergeben, daß als die einzige ideale Lösung die Entfernung unmittelbar nach dem Tode anzusehen ist, die aber wiederum allgemein verbindlich erklärt werden müßte. Daß dem in der Gegenwart zu starke Bedenken entgegenstehen, zeigte die Prüfung der Frage der Pietät und praktischen Durchführung. So bleiben nur die beiden anderen angeführten Möglichkeiten übrig: Die Entfernung des Goldes aus der Asche und bei der Schaffung neuer Grabstätten, wozu als prophylaktische Maßnahme das Verbot von Goldarbeiten im unsichtbaren Zahngebiet hinzukäme. Dabei darf die praktische Durchführung nicht an der Frage der Unkosten scheitern; handelt es sich doch um die Erhaltung von Gold, dem mächtigsten Faktor im wirtschaftlichen Existenzkampf der Völker. Es ist deshalb auch zu überlegen — und das Staatsinteresse ist wichtig genug —, ob nicht durch Aufklärung die Rettung von herausnehmbaren Gold in größerem Umfang herbeigeführt werden könnte. Über zehn Jahre sind vergangen, seitdem diese Frage zum erstenmal zur Beantwortung gestellt worden ist. Wenn man bis heute zu keinem positiven Ergebnis gelangt ist, so beweist das nicht die Unmöglichkeit der Lösung, sondern lediglich die Tatsache, daß nichts getan worden ist, um einer Lösung dieser Frage näherzukommen. Die anatomische Sektion einer Leiche erscheint jetzt eine Selbstverständlichkeit, und doch dauerte der Kampf darum Jahrhunderte. Gewiß sollen dabei die ungeheuren Schwierigkeiten nicht verkannt werden, und es wäre falsch, sich dabei einer Täuschung hinzugeben. Wenn gesagt worden ist, daß heute die anatomische und auch klinische Sektion eine Selbstverständlichkeit darstellt, so darf dabei nicht übersehen werden, daß das Leichenmaterial fast ausschließlich aus den armen Kreisen stammt und nicht aus jenen, die sich einen goldenen Zahnersatz leisten können. Jene Kreise aber würden in erster Linie von einer derartigen Maßnahme betroffen werden, und die Folge würde zunächst sein, daß man dann eben auf einen Ersatz in Gold verzichtet. Diese Tatsache darf jedoch nicht entmutigen. Schon wenn in nur ganz wenigen Fällen durch Aufklärung ein Erfolg zu verzeichnen wäre, hätte man damit unendlich viel gewonnen. Eine endgültige Lösung werden wir freilich in unseren Tagen nicht erreichen. Wir können nur Wegbereiter sein; aber auch das ist eine Verpflichtung für unseren Einsatz, damit in einer späteren Zeit die Frage nach dem Golde im Munde der Toten einer endgültigen Lösung zugeführt werden kann.

Wenn daher auch das Ergebnis unserer Untersuchung im Augenblick mehr der negativen Seite zuneigt, so bedeutet dies kein Ende, sondern einen Anfang.

Literatur-Verzeichnis

v. Alvensleben: Die Rechtsverhältnisse am toten menschlichen Körper. Greifswalder Diss. 1909.

Blume: Fragen des Totenrechtes, Arch. Ziv. Prax. Bnd. II, 2.

Juristische Wochenschrift, Bd. 1912.

Leipziger Zeitschrift für das Recht, Bd. 25.

Örtmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1927.

Das Recht, Bd. 9.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1925.

Zahnärztliche Mitteilungen. 1937, Nr. 41.

Zahnärztliche Rundschau 1925, Nr. 42 u. 43.

Mein Lebenslauf

Ich, Viktor Scholz, wurde am 13. Juli 1904 zu Lodz als der Sohn des Werkführers Wilhelm Scholz und seiner Ehefrau Luise geb. Michel geboren. In Leobschütz O/S. besuchte ich Volksschule und Gymnasium, wo ich Ostern 1924 das Reifezeugnis erhielt. Am 1. Mai 1933 begann ich an der Universität zu Breslau das Studium der Zahnheilkunde, legte 1936 die zahnärztliche Vorprüfung ab und 1938 das zahnmedizinische Staatsexamen.

Viktor Scholz.